

# Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte

Autor(en): **Cartier / Tatarinoff**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte  
(Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **8 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte.

## STATUTEN.

### A. Zweck.

#### § 1.

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte (einschliesslich Anthropologie und Ethnologie) bezweckt die Pflege der Urgeschichte und ihrer Hilfswissenschaften, die Förderung und Verbreitung urgeschichtlicher Kenntnisse, den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler, sowie die Verhinderung des Raubbaues und der Verschleuderung urgeschichtlicher Funde. Der Interessenkreis der Gesellschaft begreift in erster Linie die eigentlichen prähistorischen Perioden in sich, sodann aber wird auch die römische und die Völkerwanderungszeit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen.

#### § 2.

Zur Erreichung genannten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen mit Vorträgen und Demonstrationen, unternimmt Exkursionen und Ausgrabungen, legt ein Archiv an, gibt Publikationen heraus etc. Sie stellt den kantonalen und lokalen Sammlungen ihren Rat, eventuell ihre Mithilfe zur Verfügung zur Durchführung systematischer Ausgrabungen, Konservierung und Aufstellung der Funde usw.

### B. Organisation.

#### § 3.

An der Spitze steht ein von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählter Vorstand von neun Mitgliedern. Nach Ablauf dieser Frist muss derselbe zu einem Drittel erneuert werden. Sekretär und Kassier, deren Funktionen möglichst geringem Personalwechsel unterworfen sein sollen, sind immer wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Trienniums aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.

Mitglieder des Vorstandes, welche während eines Jahres den Sitzungen desselben fern bleiben, werden ohne weiteres als aus dem Vorstand ausgeschieden betrachtet.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf eine Periode von drei Jahren gewählt. Im folgenden Triennium ist er nicht mehr wählbar.

§ 4.

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Die definitiven Vorschläge müssen vom Vorstand der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 5.

Die Ergebnisse von Ausgrabungen und Geschenke an Funden werden, da die Gesellschaft keine Sammlung anlegt, nach dem freien Ermessen des Vorstandes (vorbehältlich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen) einem der Museen der Schweiz übergeben, wobei der Grundsatz massgebend sein wird, dass die *kantonalen* Museen möglichst berücksichtigt werden sollen. Pläne, Fundberichte, Zeichnungen, Photographien, Publikationen etc. aber werden dem Archiv einverleibt, aus welchem den Museen und Forschern Kopieen abgegeben werden können.

**C. Finanzen.**

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5.—; sie erhalten dafür den Jahresbericht gratis.

Museen und Gesellschaften können ebenfalls Mitglieder werden; ihr Jahresbeitrag beträgt Fr. 20.—.

Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

Durch die Entrichtung einer Aversalsumme von Fr. 100.— (Museen und Gesellschaften Fr. 300.—) kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

**D. Die Hauptversammlung.**

§ 7.

Im Spätsommer oder Herbst jeden Jahres wird eine Hauptversammlung einberufen zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnung etc. Mit derselben sind Vorträge und Demonstrationen zu verbinden.

Weitere Versammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder es verlangen.

**E. Verschiedenes.**

§ 8.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das Eigentum (Archiv) derselben an die Schweizerische Eidgenossenschaft über, eventuell an eine Gesellschaft von ähnlichem Charakter wie die aufzulösende Gesellschaft selbst.

§ 9.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bezügliche Vorschläge, ebenso wie Anträge, die eine Statuten-Revision betreffen, müssen dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 10.

Das Rechtsdomizil der Gesellschaft ist an dem Orte, wo sich das Sekretariat jeweilen befindet. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär.

§ 11.

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Solothurn, den 26. September 1915.

*Der Präsident:*  
**Cartier.**

*Der Sekretär:*  
**Tatarinoff.**

---

## Société Suisse de Préhistoire.

---

### STATUTS.

#### A. But de la société.

§ 1.

La Société Suisse de Préhistoire (anthropologie et ethnologie y comprises), a pour champ d'activité la préhistoire et les sciences auxiliaires. Elle cherche à éveiller et à développer les connaissances préhistoriques; elle protège les monuments préhistoriques; elle s'oppose au pillage et à la dissémination de trouvailles préhistoriques. Son domaine comprend en première ligne les périodes préhistoriques proprement dites, mais aussi l'époque romaine et le temps des grandes invasions.